

Frauenfeld, 19. Juni 2019

Entscheid Nr. 37

0093/2019/DBU/ARE

Politische Gemeinde Aadorf Gewässerraumlinienplan und Baulinienplan "Griesser"

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat am 27. Februar 2019 beschlossene Gewässerraumlinienplan und Baulinienplan "Griesser" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Aadorf, Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf, unter Beilage von vier Dossiers des Gewässerraumlinienplanes und Baulinienplanes "Griesser", mit Genehmigungsvermerk (A-Post plus)
 - Fröhlich Wasserbau AG, Allmendweg 31, 8500 Frauenfeld
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumentwicklung, Abt. Natur und Landschaft
 - Amt für Raumentwicklung unter Beilage von einem Dossier des Gewässerraumlinienplanes und Baulinienplanes "Griesser", mit Genehmigungsvermerk

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 4. April 2019 ersucht die Gemeinde Aadorf um Genehmigung des Gewässerraumlinienplanes und Baulinienplanes "Griesser". Die Vorlage wurde mit Bericht vom 27. November 2018 vorgeprüft und vom Gemeinderat Aadorf am 27. Februar 2019 beschlossen. Die öffentliche Auflage fand vom 1. März bis am 20. März 2019 statt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Aufgrund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde.

Auf dem Areal der Firma Griesser AG besteht ein grosses Defizit bezüglich des Hochwasserschutzes. Die grösste Schwachstelle bildet die rund 150 m lange Dole der Lüt-

zelmurg, welche unter den Produktionshallen hindurchführt. Die Dole soll saniert und im unteren Bereich, im Zusammenhang mit einem Gebäudeabbruch, auf einer Länge von 35 m offengelegt werden. Die Linienführung des weiterhin eingedolten Abschnittes wird mit dem Ersatz der Dole leicht angepasst.

Mit dem vorliegenden Gewässerraumlinien- und Baulinienplan soll der Gewässerraum auf dem gesamten Firmenareal der Griesser AG grundeigentümerverbindlich ausgedehnt und damit der, für den Hochwasserschutz und für ökologische Aufwertungen notwendige Raum gesichert werden. Zudem sollen mit Baulinien rechtsverbindliche Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung der Griesser AG geschaffen werden.

Der Perimeter umfasst die Parzellen Nrn. 327, 328, 329, 333, 880 und 4533 (Industriezone) sowie einen Teil der Parzelle Nr. 4188 (Landwirtschaftszone). Auf der westlichen Seite wird das Gebiet von der Tänikonstrasse begrenzt, im Osten durch die Bahnlinie, welche im Norden die Tänikonstrasse kreuzt. Die südliche Begrenzung bildet der Dorfbach Ettenhausen. Dieser mündet in die Lützelermurg, welche teilweise offen und teilweise eingedolt durch das Areal der Firma Griesser fliesst.

Gewässerraum:

Seit Januar 2011 sind die neuen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bezüglich Gewässerraum in Kraft. Art 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für deren natürliche Funktionen, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung festzulegen. Die Abgrenzung des Gewässerraumes erfolgt gemäss § 34 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSN) durch die Festlegung von Gewässerraumlinien.

Die für die Lützelermurg gewählte, natürliche Sohlenbreite von 6.0 Metern wird als realistisch erachtet.

Gemäss kantonalem Richtplan ist der Abschnitt der Lützelermurg von Maischhausen bis zum Bahnhof Aadorf Teil des Vernetzungskorridores Nr. 406 Lützelermurg Süd. Da es sich dabei um ein kantonales Landschaftsschutzgebiet handelt, muss der Gewässerraum ausserhalb des Siedlungsgebietes nach Art. 41a Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) berechnet werden und beträgt 36.0 Meter.

Im Abschnitt 4, welcher ausserhalb des Siedlungsgebiets liegt, wird auf der linksufrigen Seite in der Landwirtschaftszone ein Abstand von 18.0 Meter von der Gewässerraumlinie bis zur Bachmitte festgelegt, auf der rechtsufrigen Seite ein Abstand von 11.0 Meter, was insgesamt einer Gewässerraumbreite von 29.0 Metern entspricht. Gestützt auf die nachstehende Interessenabwägung kann die Gewässerraumbreite von 29.0 Meter indes akzeptiert werden.

Innerhalb des Siedlungsgebietes (Abschnitte 1 und 3) wird der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV mit einer Breite von 22.0 Metern festgelegt. Eine Vergrösserung aus ökologischen Gründen nach Art. 41a Abs. 3 Bst. c GSchV ist im industriell intensiv genutzten Areal nicht sinnvoll. Mit der Sanierung der Dole sind umfangreiche flankierende Massnahmen (naturnahe Sohlengestaltung, Trockenbermen für Kleintierwanderung, Aufhebung des hohen Absturzes am Auslauf der Dole) vorgesehen. Damit kann das Anliegen der Vernetzung besser berücksichtigt werden als mit einer Vergrösserung des Gewässerraumes. Bei einer allfälligen späteren Umnutzung des Areals (z.B. zu Wohnnutzung) ist jedoch eine Vergrösserung des Gewässerraumes zu prüfen.

Für den Dorfbach Ettenhausen wird eine natürliche Sohlenbreite von 2.0 m angenommen, was rein rechnerisch eine Breite von 12.0 Metern ergibt. Um eine naturnahe Gestaltung zu ermöglichen wird der Gewässerraum auf 15.0 Meter und im Mündungsbereich zur Lützelburg auf 25.0 Meter erhöht.

Im Bereich der zu sanierenden Dole der Lützelburg (Abschnitt 2) und für die eingedolten Bäche Löörebächli und Wiesentalbächli wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet. Somit gelten in diesen Abschnitten weiterhin die Abstände nach dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG).

Insgesamt erfüllen die gewählten Gewässerraumbreiten die Anforderungen von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung.

Mit der grundeigentümerverbindlichen Festlegung darf der Gewässerraum nur noch extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c GSchV und § 35 WBSNG in Verbindung mit § 19 WBSNV).

Für die Gewässerabschnitte mit einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung der Gewässerraumlinien gemäss WBSNG entfallen die Gewässerabstände nach § 76 PBG.

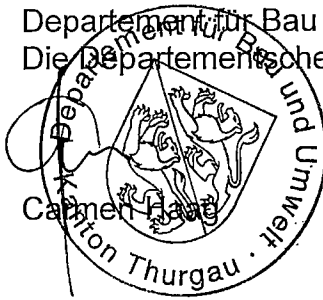
Baulinien:

Aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen und der geplanten Erweiterungsbauten werden zusätzlich zum Gewässerraum Baulinien für Bauten festgelegt. Sie bestimmen den Abstand der Bauten zu den Gewässern und zum Ufergehölz. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die involvierten Fachstellen keine Vorbehalte gegenüber den Baulinien angebracht.

4/4

Die Vorlage entspricht insgesamt den Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und kann somit genehmigt werden.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementsschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **19. JUNI 2019**